

Gleichzeitig ist ein neuer Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung als Anschlußdokument durch das MfS auszustellen.

Grundsätzlich sind in diesem Anschlußdokument die Eintragungen des Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsverhältnisses einschließlich eventuell gezahlter Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung entsprechend dem Scheinarbeits- bzw. Scheindienstverhältnis vorzunehmen.

Ist das nicht möglich, hat die Eintragung mit "Angestellter", im Ausnahmefall mit "Zivilbeschäftigter des MdI bzw. BDVP" zu erfolgen.

Für die Erarbeitung der Vorschläge zur Verfahrensweise über die Nachweisführung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, einschließlich der Verantwortlichkeit für die Ausstellung von Anschlußdokumenten sowie die Eintragung des Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsverhältnisses, sind die Leiter der Dienststellen, die HIM führen, verantwortlich. Sie haben diese Vorschläge mit den Leitern der zuständigen Abteilung OTS, der Abteilung Finanzen und des medizinischen Dienstes abzustimmen.

Bei Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist das Original des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung aktuell auszugestalten sowie dem ehemaligen HIM zu übergeben. Das durch das MfS ausgestellte Anschlußdokument ist einzuziehen, sofern dessen Weiterführung nicht zweckmäßiger ist.

Für die Rentenberechnung nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung des MfS bilden die durch das MfS gezahlten Vergütungen die Grundlage.

Unabhängig von der zweckmäßigsten Verfahrensweise ist bei Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit vor dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters und ohne Invalidisierung zu sichern, daß durch die Eintragung eines entsprechenden Dienst- bzw. Arbeitsrechtsverhältnisses in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die Zeit der hauptamtlichen inoffiziellen